

Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 33

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Entschädigungsansprüche nach Epidemiegesetz

Durch die Corona-Krise und dem damit verbundenen Lockdown wurden zahlreiche Unternehmen aber auch die öffentliche Hand in ihrer Tätigkeit maßgeblich eingeschränkt. Viele Bundesmaßnahmen haben ihre Rechtsgrundlage im Epidemiegesetz, welches unter bestimmten Umständen auch Entschädigungsansprüche vorsieht. Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Themenfelder geben und die Gemeinden in die Lage versetzen, prüfen zu können, ob sie aktiv werden sollten.

Ein Großteil der derzeit bestehenden Beschränkungen resultiert aus dem COVID-19 Maßnahmengesetz, welches keine Entschädigungsregeln vorsieht, sondern lediglich Maßnahmen zur Abfederung von wirtschaftlichen Nachteilen, wie beispielsweise Überbrückungskredite.

Auch nach dem Epidemiegesetz begründen nur bestimmte Maßnahmen einen Entschädigungsanspruch. Keinen Entschädigungsanspruch nach dem Epidemiegesetz begründen die Beschränkungen im Kindergartenbereich. Ebenfalls kein Entschädigungsanspruch entsteht durch die Beschädigung von Gegenständen im Eigentum einer öffentlichen Körperschaft, wozu auch die Gemeinden zu zählen sind.

In der Zeit vom 15. bis zum 27. März (Seilbahnen inkl. Schlepplifte) und vom 16. bis zum 27. März (Beherbergungsbetriebe) waren aber auch Verordnungen der vier Vorarlberger Bezirkshauptmannschaften in Kraft, die einen Entschädigungsanspruch nach dem Epidemiegesetz begründen könnten. Sofern daher eine Gemeinde oder ein ausgegliederter Rechtsträger von einer Betriebsschließung nach den erwähnten Verordnungen betroffen war, empfiehlt sich eine Prüfung des Einzelfalles.

Auch die ursprünglichen Verkehrsbeschränkungen („Quarantäne“) für die Gemeinden Lech, Stuben, Schröcken und Warth ergingen nach § 24 Epidemiegesetz und können einen Entschädigungsanspruch begründen, wenn und soweit für eine natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaften durch die über den Ort verhängten Verkehrsbeschränkungen ein Verdienstentgang eingetreten ist. Für Gemeinden und deren ausgegliederte Rechtsträger kann dies einen Anspruch begründen, wo Mitarbeiter von diesen Maßnahmen betroffen waren. Der Anspruch geht auf die Gemeinde oder die ausgegliederten Rechtsträger als Dienstgeber über, wenn der Dienstnehmer eine Gehaltsfortzahlung erhielt, was in der Regel der Fall gewesen sein dürfte.

Ergeben die Einzelfallprüfungen einen potentiellen Entschädigungsanspruch, wird die Beantragung einer Entschädigung für entstandene Vermögensnachteile bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft empfohlen.

Achtung: Der Antrag ist bei der Bezirkshauptmannschaft abzugeben, die den Quarantänebescheid für den Dienstnehmer erlassen hat. Das kann bei unter Quarantäne gestellten Dienstnehmer aus verschiedenen Bezirken dazu führen, dass Anträge bei verschiedenen Bezirkshauptmannschaften gestellt werden müssen.

Wichtig: Die Anträge müssen spätestens binnen 6 Wochen nach Aufhebung der Verordnung oder dem Bescheid nach dem Epidemiegesetz bei der Bezirkshauptmannschaft eingelangt sein. Bei der Frist handelt es sich um eine sogenannte „materiell-rechtliche“ Frist. Dies bedeutet, dass der Antrag am letzten Tag der Frist bei der Bezirkshauptmannschaft eingelangt

sein muss. Eine Aufgabe zur Post am letzten Tag der Frist reicht nicht aus. Das bedeutet im Falle der Verordnungen zur Betriebsschließung der Seilbahnen, das der Antrag spätestens am Freitag, den 8. Mai bei der BH eingelangt sein muss.

Für Fragen zum Entschädigungsanspruch steht Florian Hornsteiner (Tel: 05572/3067401, Mail: florian.hornsteiner@dornbirn.at) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Vizepräsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

